

Satzung von Fußball gegen Gewalt e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Fußball gegen Gewalt“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist in der Schevastesstraße 8a, in 53229 Bonn.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist es durch den Fußball auf Projekte, Aktionen oder Institutionen aufmerksam zu machen, die sich gegen Gewalt in jeglicher Form engagieren. Dazu müssen sich alle Mitglieder von Gewalt distanzieren.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- Zusammenarbeit mit Stiftungen, z.B ein jährlich stattfindendes Benefizturnier zu Gunsten der Hannah-Stiftung
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden, z.B der JSG Beuel und dem Fußballverband Mittelrhein
- Aktionen und nachhaltige Maßnahmen zur Prävention von Gewalt, z.B Aufklärungskurse an Schulen
- Aktionen und nachhaltige Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus, z.B durch die Verwendung von Slogans in Projekten, um eine Identität mit den jeweiligen Projekten zu schaffen
- Aktionen und nachhaltige Maßnahmen zur Unterstützung und Betreuung der Opfer von Gewalt
- Aktionen und nachhaltige Maßnahmen zur Förderung von Integration, z.B Fußballturniere in Kindergärten oder Schulen
- Zusammenarbeit mit Fanclubs
- Zusammenarbeit mit Fan-Projekten

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben nach dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff) der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Ämter sind Ehrenämter; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind ordentliche oder fördernde Mitglieder.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft können natürliche Personen erwerben, die die Ziele des Vereins unterstützen.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen.
4. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch schriftliche Beitrittserklärung, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Alle Regelungen zu den Mitgliedsbeiträgen werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Mitteilung (auch mittels elektronischer Medien) an alle ordentlichen und fördernden Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal während einer Geschäftsperiode abzuhalten.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens ein Viertel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes binnen einer Frist von mindestens 7 Tagen einzuberufen. Die Einberufung muss die Tagesordnung und die bisherigen Anträge enthalten.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung bestimmt, ob die Wahl offen oder geheim durchgeführt wird.
5. Der Vorstand bestimmt vor Beginn jeder Sitzung einen Versammlungsleiter. Bei Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter beurkundet wird. Es wird beim Vorstand aufbewahrt, wo es jederzeit eingesehen werden kann.
6. Eine Satzungsänderung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn die mit der Einladung übersandte Tagesordnung diesen Tagesordnungspunkt enthält und der bisherige sowie der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden sind.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern zeitnah in Schriftform mitgeteilt werden.
8. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist bei der persönlichen Anwesenheit von mindestens drei der Mitglieder, sowie eines Mitgliedes des Vorstandes gegeben.
9. Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr zwei Kassenprüfer, deren Amtszeit in der Regel ein Jahr beträgt. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.
10. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) die Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Rechenschaftsberichtes sowie des Kassenberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - b) die Wahl, Abwahl oder Bestätigung des Vorstandes,
 - c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - d) die Aufnahme von Darlehen und Grunddienstbarkeiten,
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern: 2 Vereinsvorsitzende und ein weiteres Mitglied.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand kann Beiräte zu seiner Beratung berufen.
5. Der Wahlmodus für die Wahl des Vorstands wird mit einfacher Stimmenmehrheit durch die jeweilige Mitgliederversammlung festgelegt.
6. Grundsätzlich endet ein Vorstandsamt mit Ablauf der Wahlperiode. Ein Vorstandsmitglied kann jedoch sein Amt niederlegen oder vorzeitig durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung abberufen werden. Eine Nachwahl hat innerhalb von vier Wochen zu erfolgen. In dieser Zeit führt ein anderes Vorstandsmitglied dieses Amt kommissarisch aus.
7. Den beiden Vereinsvorsitzenden und dem weiteren Vorstandsmitglied obliegt die Leitung des Vereins. Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind die beiden Vereinsvorsitzenden und das weitere Mitglied. Jeder ist jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies der Vorstand beschließt oder die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringenden Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Alle Mitglieder haben die Vereinssatzung sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Ihre Nichtachtung kann ein Grund für den Ausschluss sein. Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt:

- a) zur Teilnahme an der Willensbildung des Vereins durch die Ausübung des Rede-, Antrags- und Stimmrechts bei den Mitgliederversammlungen,
- b) zur Benutzung der Einrichtungen des Vereins, zur Teilnahme an dessen Veranstaltungen,
- c) Entlastung des Vorstands auf Grund des Jahresabschlusses.

§ 12 Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Der Beschluss muss in einer Zweidrittelmehrheit erfolgen.
3. Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden.
4. Der Antrag auf Ausschluss ist dem bedrohten Mitglied unverzüglich mitzuteilen.
5. Vor der Beschlussfassung ist dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied die Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
6. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - a. Speicherung,
 - b. Bearbeitung,
 - c. Verarbeitung,
 - d. Übermittlung,Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a. Auskunft über seine gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
 - c. Sperrung seiner Daten;
 - d. Löschung seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn die mit der Einladung übersandte Tagesordnung diesen Tagesordnungspunkt enthält. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Hannah-Stiftung.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 29.11.2012 beschlossen und tritt unmittelbar in Kraft.

Bonn, den 29.11.12